

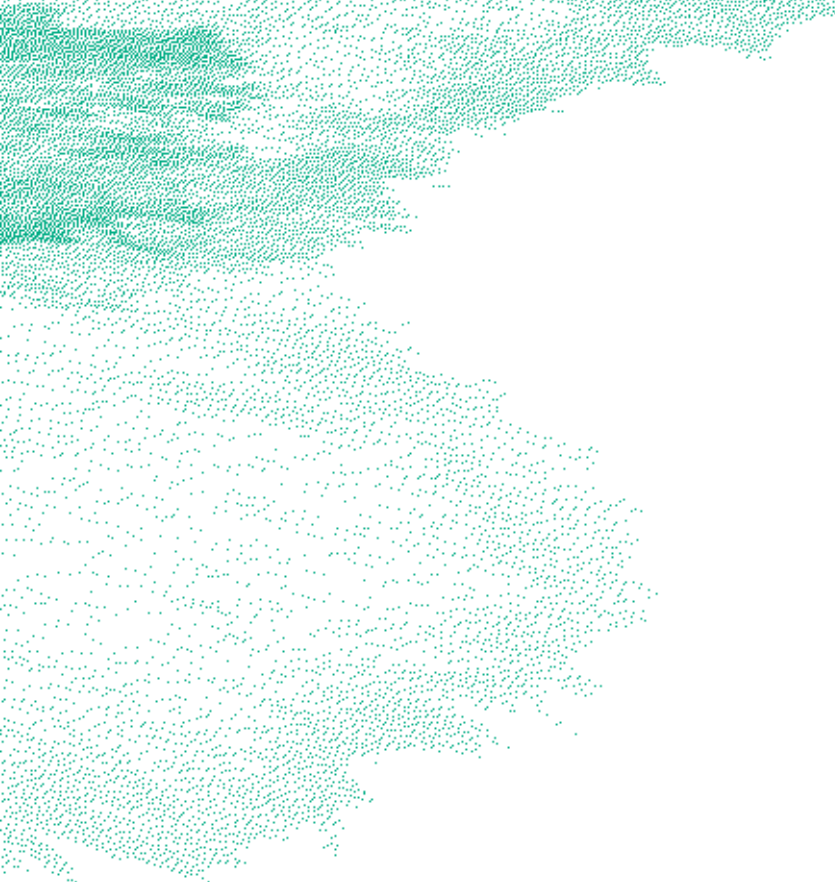
GOTT

GOTT

VON FERDINAND VON SCHIRACH

Digitale Ausgabe in Auszügen.

Das vollständige Programmheft in Druckversion können Sie für 2,50 € an der Theaterkasse und in den Foyers erwerben.



Aufführungsrechte **Gustav Kiepenheuer Bühnenvertriebs-GmbH,**
Berlin, www.kiepenheuer-medien.de

Premiere am **23. Juli 2021**
im **Residenztheater**

Vorsitzender des Ethikrates
Thomas Reisinger
Elisabeth Gärtner
Charlotte Schwab
Brandt, Augenärztin
Evelyne Gugolz
Biegler, Rechtsanwalt
Michael Wächter
Keller, Mitglied des Ethikrates
Cathrin Störmer
Litten, Rechtssachverständige
Juliane Köhler
Sperling, medizinischer Sachverständiger
Robert Dölle
Thiel, theologischer Sachverständiger
Michael Goldberg

Inszenierung **Max Färberböck**
Bühne **Volker Thiele**
Kostüme **Lili Wanner**
Sound **Michael Gumpinger**
Licht **Monika Pangerl**
Dramaturgie **Michael Billenkamp**

Regieassistent **Jan Höft** Bühnenbildassistent **Jonas Vogt**
Kostümassistent **Anna Gillis** Regiepraktikum **Carla Richardsen,**
Caspar Schuchmann Kostümpraktikum **Lina Klavora**
Inspizienz **Ronda Schmal** Soufflage **Anna Dormbach**

Für die Produktion

Bühnenmeister **Jakob Heise** Beleuchtungsmeister **Martin Feichtner, Fabian Meenen** Stellwerk **Thomas Friedl, Oliver Gnaiger, Thomas Keller** Konstruktion **Michael Brousek**
Ton **Nikolaus Knabl** Requisite **Gerhard Lange, Jens Mellar**
Maske **Christian Augustin, Henny Durand** Garderobe
Michaela Fritz, Marina Getmann

Die Ausstattung wurde in den hauseigenen Werkstätten hergestellt.

Technischer Direktor **Andreas Grundhoff** Kostümdirektorin **Elisabeth Rauner** Bühnenoberinspektor **Ralph Walter**
Werkstätten **Michael Brousek** Ausstattung **Bärbel Kober**
Beleuchtung **Gerrit Jurda** Video **Jonas Alsleben** Ton
Michael Gottfried Requisite **Barbara Hecht, Anna Wiesler**
Rüstmeister **Peter Jannach, Robert Stoiber** Produktionsleitung
Kostüm **Enke Burghardt** Damenschneiderei **Gabriele Behne, Petra Noack**
Herrenschneiderei **Carsten Zeitler, Mira Hartner** Maske
Andreas Mouth Garderobe **Cornelia Faltenbacher**
Schreinerei **Stefan Baumgartner** Malersaal **Katja Markel**
Tapezierwerkstatt **Peter Sowada** Hydraulik **Thomas Nimmerfall**
Galerie **Christian Unger** Transport **Harald Pfähler**
Bühnenreinigung **Adriana Elia**

Bild- und Tonaufnahmen sind während der Vorstellung nicht gestattet.

ELISABETH GÄRTNER

**Ich will sterben,
und das ist nicht
amoralisch,
egoistisch oder
krank.**

Ferdinand von Schirach, «Gott»

DAS URTEIL

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben. Dieses Recht schließt die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen und hierbei auf die freiwillige Hilfe Dritter zurückzugreifen. Die in Wahrnehmung dieses Rechts getroffene Entscheidung des Einzelnen, seinem Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, ist im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren. Mit dieser Begründung hat der Zweite Senat mit Urteil vom heutigen Tage entschieden, dass das in § 217 des Strafgesetzbuchs (StGB) normierte Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung gegen das Grundgesetz verstößt und nichtig ist, weil es die Möglichkeiten einer assistierten Selbsttötung faktisch weitgehend entleert. Hieraus folgt nicht, dass es dem Gesetzgeber von Verfassungs wegen untersagt ist, die Suizidhilfe zu regulieren. Er muss dabei aber sicherstellen, dass dem Recht des Einzelnen, sein Leben selbstbestimmt zu beenden, hinreichend Raum zur Entfaltung und Umsetzung verbleibt.

Aus der Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichtes vom 26. Februar 2020

LEBEN & ABLEBEN

Das Sterben ist kein Spaziergang; und der Tod kein Urlaub vom Leben. Er ist unerbittlich endgültig; er beendet einmalig die menschliche Existenz. Deshalb war und ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts über die erlaubte Hilfe beim Sterben und zum Sterben existenziell. Es ist vor einem halben Jahr verkündet worden. Es wollte dem Menschen Gutes tun, es wollte seine Selbstbestimmung stärken. Das war wichtig und richtig und gut, weil bis dahin Todkranke in Deutschland kaum einen Arzt finden konnten, der ihnen beim Suizid half. Und es war unerträglich, dass der Palliativmediziner, der dem Schwerstkranken das Leben erträglich machte, das Strafrecht fürchten musste.

Das höchste Gericht hat dem Lebensrecht deshalb richtigerweise ein Sterberecht zur Seite gestellt; es hat dem Menschen ein Recht auf einen selbstbestimmten Tod gegeben. Es hat jedwede Beihilfe zum Suizid erlaubt, auch die bis dahin verbotene geschäftsmäßige Beihilfe durch sogenannte Sterbehilfevereine – weil es derzeit ansonsten kaum andere zumutbare Hilfe gibt. Geblieben ist es nur bei der Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen, die dann vorliegt, wenn der Sterbehelfer nicht nur hilft, sondern als Täter das Geschehen dominiert; das wäre nicht Sterbehilfe, das wäre Überwältigung.

Aber: Das höchste Gericht war bei seinem Sterbehilfe-Urteil zu giftbecherfixiert. Es hat dem Sterberecht zu viel und dem Lebensrecht zu wenig Raum gegeben. Das Gericht ist von einem klinisch reinen, einem quasi heiligen Sterbewilligen ausgegangen; und es anerkennt jeden Beweggrund – also nicht nur schwere Krankheit, sondern auch persönliche, wirtschaftliche und politische Motive. Auf diese Weise hat das Gericht, um die bisherige rechtliche Unsicherheit bei

der Sterbehilfe zu beenden, neue Unsicherheiten geschaffen: Wer kann, wer soll, wer muss künftig die vom Gericht verlangte Freiwilligkeit und Ernsthaftigkeit der Selbsttötungsentscheidung überprüfen? Es liegt nahe, diese Aufgabe den Ärzten zu übertragen und die ärztlichen Berufsordnungen entsprechend anzupassen.

Das Urteil braucht ein Auslegungs-, Umsetzungs- und Ausführungsgesetz: Karlsruhe selbst hat das angeregt. Der Gesetzgeber muss entscheiden, wie er dem Recht auf selbstbestimmtes Sterben auf menschenwürdig-fürsorgliche Weise zu seinem Recht verhilft. Diese Überlegungen sind noch nicht weit gediehen. Corona hat die Diskussion über die Sterbehilfe aufgefrischt. Im Bundestag lässt die große parlamentarische Debatte über die Regelung der Sterbehilfe auf sich warten. Bundesgesundheitsminister Jens Spahn hat im April von Institutionen, Verbänden und Wissenschaftlern Vorschläge zur Regelung der Sterbehilfe erbeten. 52 Stellungnahmen liegen vor und werden, so heißt es in der Auskunft der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der FDP, in Spahns Ministerium, «gesichtet». Die Abgeordnete Katrin Helling-Plahr, Expertin der FDP-Fraktion für Gesundheits- und Rechtspolitik, wollte wissen, wie lang diese Sichtung dauern und wie das weitere Prozedere aussehen soll. Die Antwort der Bundesregierung im August fiel dürr und wortkarg aus. Spahn ist kein Freund der Sterbehilfe.

Zum Mittel des «Nichtanwendungserlasses» kann Spahn aber diesmal nicht greifen: Als 2017 das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass der Staat einem unheilbar kranken Patienten ein tödliches Betäubungsmittel nicht verwehren dürfe, wies Spahn das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte an, die Entscheidung nur im entschiedenen Einzelfall, aber sonst nicht weiter zu vollziehen. Das Verfassungsgericht hat nun aber keinen Einzelfall entschieden, sondern für alle und jeden. Etwa 950 000 Menschen sterben jährlich in Deutschland, nicht wenige von ihnen nach qualvoller Krankheit.

Die Verfassungsrichter machen es dem Gesetzgeber schwer. Sie geben nicht nur dem schwerkranken Menschen ein Recht auf Suizidhilfe, sondern jedem Menschen in einer persönlichen, ökonomischen oder politischen Krisensituation. Zugleich betonen sie aber, dass der Anspruch auf Suizidhilfe daran gebunden sei, dass die Entscheidung freiverantwortlich getroffen wurde und nennen dafür eine Reihe von Bedingungen. Karlsruhe will sehr liberal sein – aber dann diese Liberalität durch kaum prüf- und erfüllbare Bedingungen wieder regulieren.

Die Fragen, die in einem Gesetz zu beantworten sind, sind die schwersten, die es gibt: Woran misst man den klaren Verstand des Sterbewilligen? Wann ist die Entscheidung, seinem Leben mit fremder Hilfe ein Ende setzen zu wollen, wirklich freiwillig? Wann ist dieser Wunsch endgültig? Und wer kann und soll die freie Verantwortung überprüfen? Ist Liebes- und Lebenskummer ein ausreichender Grund? Politische Zukunftsangst? Ökonomische Verzweiflung? Wer um Himmels willen soll das prüfen? Gilt eine Regel «In dubio pro mors und contra vita»? Oder lautet sie: «In dubio contra mors und pro vita»?

Der Gesetzgeber muss sich Überlegen, wie weit die erlaubte Sterbehilfe gehen kann. Er muss sich überlegen, wann aus der erlaubten Hilfe unerlaubtes Tun wird. Er muss sich überlegen, ob es zuträglich ist, wenn Sterbehilfevereine in Altenheimen für die Sterbehilfe werben. Es muss sich überlegen, wie es zu verhindern ist, dass aus dem Recht auf Sterbehilfe eine gesellschaftliche Erwartung wird, dass dieses Recht auch genutzt wird. Der Gesetzgeber muss also verhindern, dass aus dem Recht zum Sterben eine soziale Pflicht wird. Das neue Sterbehilfegesetz darf keine Sterbeinladungsschrift werden.

Es sei ein legitimes Anliegen, sagt Karlsruhe, wenn der Staat verhindern will, «dass sich der assistierte Suizid in der Gesellschaft als normale Form der Lebensbeendigung durchsetzt».

Und dann setzt das Gericht fort: «Er darf einer Entwicklung gegensteuern, welche die Entstehung sozialer Pressionen befördert, sich unter bestimmten Bedingungen, etwa aus Nützlichkeitsabwägungen, das Leben zu nehmen.» Da liegt Karlsruhe schief. Der Staat «darf» nicht nur, er muss da gegensteuern. Einen gesellschaftlichen oder ökonomischen Druck zum Ableben darf es nicht geben. Es gilt, nicht nur das Recht zum selbstbestimmten Sterben, sondern auch das Recht zum selbstbestimmten Leben zu sichern.

Heribert Prantl

PROFESSOR SPERLING

**Ein Arzt kann
nicht dem Tod
dienen.**

Ferdinand von Schirach, «Gott»

FERDINAND VON SCHIRACH

Ferdinand von Schirach wird 1964 in München geboren und wächst in einem großbürgerlichen Haushalt auf. Im Alter von zehn Jahren wird er auf das Jesuiten-Kolleg St. Blasien geschickt, das 2010 wegen seiner Missbrauchsfälle in die Schlagzeilen gerät. In seinem Buch «Kaffee und Zigaretten» (2019) verarbeitet er sein von Depressionen geprägtes Leben als Kind, Jugendlicher und junger Erwachsener.

Nach seinem Jurastudium in Bonn und seinem Referendariat in Köln lässt er sich 1994 in Berlin als Rechtsanwalt nieder, spezialisiert auf Strafrecht. Schnell erlangt er großes Renommee als ausgezeichnete Prominentenanwalt. Als er mit dem Schreiben anfängt, ist er bereits 45 Jahre alt. Sein erstes Buch «Verbrechen» (2009) wird ein internationaler Bestseller. Der Erzählband mit Kurzgeschichten, der auf Fällen seiner Kanzlei basiert, wird in über 30 Ländern verkauft und hält sich 61 Wochen auf der Spiegel-Bestsellerliste. Einen ähnlichen Erfolg feiert auch der Nachfolgeband «Schuld» von 2010. Die Erzählungen aus dem Alltag eines Anwalts wurden auch verfilmt.

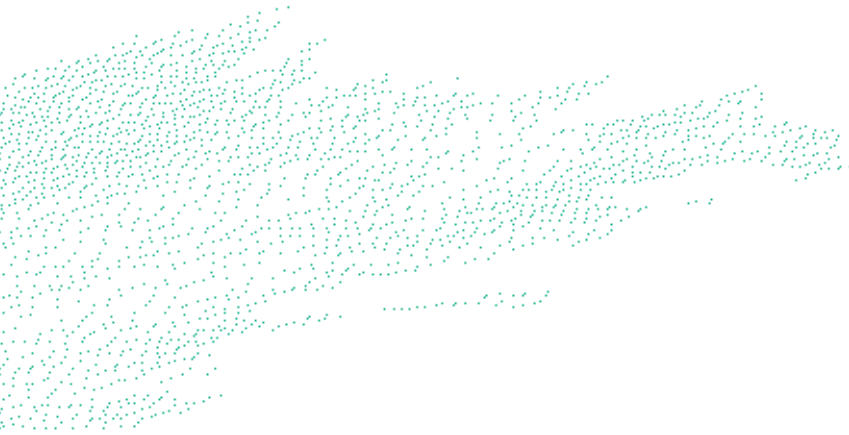
Im Jahr 2011 folgt der viel beachtete und ebenfalls verfilmte Roman «Der Fall Collini», der sich mit der deutschen NS-Justiz und der Nachkriegsjustiz in der BRD auseinandersetzt. Der Roman wird zum auslösenden Aspekt bei der Einsetzung einer unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit im deutschen Justizministerium. 2014 folgt die Essaysammlung «Die Würde ist unantastbar» und 2017 «Die Herzlichkeit der Vernunft» mit Protokollen von Gesprächen mit Alexander Kluge. Im Jahr 2015 feiert von Schirach mit «Terror» sein Debüt als Theaterautor, das zum meistgespielten Theaterstück der folgenden beiden Spielzeiten wird.

MAX FÄRBERBÖCK

Max Färberböck, geboren in Degerndorf am Inn, ist ein vielfach ausgezeichnete Autor und Filmregisseur. Nachdem er mehrere Jahre an Theatern in Buenos Aires und in Italien gearbeitet hatte, absolviert er ein Studium an der Hochschule für Fernsehen und Film in München. Anschließend arbeitet er als Lektor bei Constantin Film und wechselt schließlich als Regieassistent und Dramaturg zu Peter Zadek an das Deutsche Schauspielhaus in Hamburg. Nach weiteren Stationen an verschiedenen deutschen Theaterhäusern begann er mit dem Schreiben und Inszenieren von Fernsehfilmen und entwickelte die populäre Fernsehserie «Bella Block». Sein erster Kinofilm ist 1999 das Melodram «Aimée & Jaguar» mit Juliane Köhler und Maria Schrader in den Hauptrollen. Der Film ist ein großer internationaler Erfolg – u. a. wurde er für den Golden Globe nominiert und war der deutsche Beitrag bei der Oscar-Verleihung im Jahr 2000. Es folgten zahlreiche weitere Kino- und Fernsehfilme darunter auch «Anonyma – Eine Frau in Berlin» (2008) nach dem autobiografischen Buch «Eine Frau in Berlin» von Marta Hillers mit Nina Hoss in der Hauptrolle. Seit 2015 führt er regelmäßig Regie für die ARD-Krimireihe Tatort und entwickelte maßgeblich das Ermittlerteam des Franken-Tatort mit Dagmar Manzel und Fabian Hinrichs. Darüber hinaus ist er Mitglied der Deutschen Filmakademie, der Freien Akademie der Künste Hamburg und der Deutschen Akademie der Darstellenden Künste. Max Färberböck lebt in Hamburg.

**Es gibt nur ein wirklich
ernstes philosophisches
Problem: den Selbstmord.**

Albert Camus



**Ich lebe nur, weil es in meiner
Macht steht zu sterben, wann
es mir beliebt wird: Ohne die
Idee des Selbstmordes, hätte
ich mich schon längst getötet.**

E. M. Cioran

**SCHÖNE
VORSTELLUNG**